Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/54_2017

Lausanne, 29. Dezember 2017

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 22. Dezember 2017 (6B_653/2014, 6B_659/2014, 6B_660/2014, 6B_663/2014, 6B_668/2014, 6B_669/2014, 6B_671/2014, 6B_672/2014, 6B_687/2014, 6B_688/2014, 6B_695/2014)

Urteile des Bundesgerichts zum Komplex MUS

Das Bundesgericht bestätigt in den wesentlichen Punkten das Urteil des Bundesstrafgerichts gegen die fünf Hauptbeschuldigten im Komplex um die tschechische Minengesellschaft MUS. Das Bundesstrafgericht wird unter anderem nochmals die Strafzumessung bei drei der Beschuldigten prüfen müssen. Gutgeheissen wird die Beschwerde eines belgischen Staatsangehörigen. Das Bundesstrafgericht wird in diesem Fall nochmals prüfen müssen, ob der Betroffene vorsätzlich gehandelt hat. Die Beschwerde der Tschechischen Republik im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme am Verfahren heisst das Bundesgericht gut.

Das Bundesstrafgericht hatte die fünf tschechischen Staatsangehörigen 2013 wegen Betrug oder Gehilfenschaft zu Betrug zu Lasten der Tschechischen Republik, qualifizierter Geldwäscherei, sowie einen der Betroffenen wegen qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung schuldig gesprochen. Sie wurden dafür zu Freiheitsstrafen zwischen 36 und 52 Monaten sowie zu unterschiedlich hohen bedingten Geldstrafen verurteilt. Zudem ordnete das Bundesstrafgericht die Einziehung von Vermögenswerten der Betroffenen an und verpflichtete sie zur Leistung einer Ersatzforderung. Als weiteren Beteiligten sprach es einen belgischen Staatsangehörigen des Betrugs schuldig und verurteile ihn zu einer bedingten Geldstrafe. Die fünf Hauptbeschuldigten hatten sich zwischen Ende 1996 bis 1998 im Rahmen der wirtschaftlichen Privatisierung in der

Tschechischen Republik eine Mehrheit der Aktien der bedeutenden tschechischen Minengesellschaft MUS angeeignet. Der Aktienerwerb wurde mit Mitteln finanziert, die ein Teil der Beschuldigten aufgrund ihrer Stellung in der MUS zum Nachteil der Gesellschaft vereinnahmt hatten. 1998 entschieden die Beschuldigten, sich im Hinblick auf den Erwerb der restlichen Aktien der MUS weitere Mittel der Gesellschaft im Wert von 150 Millionen Dollar anzueignen. Ein Teil dieses Betrags sollte dem Erwerb der restlichen 46 Prozent der Aktien dienen, die von der Tschechischen Republik gehalten wurden. Um den Staat zum Verkauf bewegen zu können, vereinbarten sie, diesen über ihre bereits bestehende Inhaberschaft der Aktienmehrheit und über die tatsächliche Herkunft der Mittel zu täuschen. Für den Aktienkauf zogen sie deshalb einen belgischen Staatsangehörigen und früheren Direktor des internationalen Währungsfonds bei. Seine Rolle bestand darin, die Verkäuferin glauben zu machen, dass ein renommierter ausländischer Investor über die Aktienmehrheit verfüge und hinter dem beabsichtigten Aktienkauf stehe und dass dieser über die notwendigen Mittel für die gesamte Operation verfüge. Die Tschechische Republik entschied auf dieser Basis, ihren Aktienanteil zu verkaufen, was zu einem geringen Preis geschah. Die Beschuldigten wurden auf diese Weise Eigentümer der MUS und von Barmitteln, die sie in der Folge über zahlreiche Scheinfirmen während mehreren Jahren rund um die Welt verschoben. Der wirtschaftliche Vorteil der Beschuldigten wurde vom Bundesstrafgericht auf rund 1'050 Millionen Franken geschätzt. Mehr als 660 Millionen Franken wurden durch die Bundesanwaltschaft beschlagnahmt. Nach Zustellung des mehr als 600 Seiten langen schriftlichen Urteils des Bundesstrafgerichts Ende Mai 2014 gelangten die Betroffenen mit Beschwerden ans Bundesgericht.

Mit Urteilen von mehr als hundert Seiten Umfang weist das Bundesgericht die Beschwerden der fünf Hauptbeschuldigten gegen ihre Verurteilung ganz, beziehungsweise in den wesentlichen Punkten ab. Das Bundesstrafgericht wird das Strafmass bezüglich drei der Beschuldigten nochmals prüfen müssen, ebenso wie bestimmte weitere Fragen bezüglich Kosten und Entschädigung. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des belgischen Staatsangehörigen gut. Das Bundesstrafgericht wird erneut prüfen müssen, ob der Betroffene vorsätzlich gehandelt hat. Die angeordneten Einziehungen von Vermögenswerten und die ausgesprochenen Ersatzforderungen werden vom Bundesgericht bestätigt. Das Bundesgericht heisst weiter die Beschwerde der Tschechischen Republik gut, der vom Bundesstrafgericht eine Teilnahme am Verfahren als Privatklägerin wegen verspäteter Anmeldung verwehrt worden war. Gemäss Bundesgericht hätte der tschechische Staat jedoch als Geschädigter zugelassen werden müssen, da er Ansprüche auf Rückerstattung der beschlagnahmten Gelder geltend gemacht hatte. Über die Ansprüche des Tschechischen Staates kann das Bundesstrafgericht im Rahmen eines nachträglichen selbständigen Verfahrens entscheiden. Zudem weist das Bundesgericht die Beschwerden von Dritten ab, bei denen Mittel beschlagnahmt worden waren. In einem weiteren Urteil kommt das Gericht zum Schluss, dass das Bundesstrafgericht eine Gesellschaft zu Unrecht als Privatklägerin zugelassen hat, die im Namen der MUS Forderungen geltend gemacht hatte. Zwei weitere Beschwerden im Zusammenhang mit dem Komplex MUS sind beim Bundesgericht noch hängig. Sie betreffen die Beschlagnahmung von Vermögenswerten

sowie die Ersatzforderung, welche gegenüber den Erben eines vor Beginn des Prozesses des Bundesstrafgerichts verstorbenen Beschuldigten angeordnet wurden.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend..

Die Urteile sind ab 29. Dezember 2017 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 6B_653/2014, 6B_659/2014, 6B_660/2014, 6B_663/2014, 6B_668/2014, 6B_669/2014, 6B_671/2014, 6B_672/2014, 6B_687/2014, 6B_688/2014 oder 6B_695/2014 eingeben.